

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2005.00116 vom 23. September 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2005.00116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2005.00116)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2005.00116 du 23 septembre 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2005.00116 del 23 settembre 2006

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Nach Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) hat der Versicherungssträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftlich Verfügungen zu erlassen. Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, können nach Art. 51 Abs. 1 ATSG in einem formlosen Verfahren behandelt werden, wobei die betroffene Person gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung den Erlass einer Verfügung verlangen kann. Im Bereich des Krankenversicherungsrechts werden nach Art. 80 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) alle Versicherungsleistungen im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG gewährt, in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG auch die erheblichen Leistungen. Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden, und gegen Einspracheentscheide ist gestützt auf Art. 56 Abs. 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 57 ATSG) das Rechtsmittel der Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht gegeben.

### E. 1.2

Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann auch dann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungssträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt. Gegenstand einer solchen Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde bilden - wie bereits vor Inkrafttreten des ATSG (RKUV 2000 Nr. KV 131 S. 246 Erw. 2d) - nicht die materiellen Rechte und Pflichten, sondern einzig die Frage der Rechtsverweigerung oder -verzögerung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen J. vom 23. Oktober 2003, K 55/03; vgl. auch Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 12 zu Art. 56).

1.3 Eine Rechtsverzögerung und damit eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Verwaltungsbehörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint. Ausnahmsweise kann eine Rechtsverzögerung aber auch in Form einer positiven Anordnung begangen werden, wobei hierfür namentlich Verfahrensverzögerungen durch unnötige Beweismassnahmen oder Einräumung ungehörig langer Fristen in Betracht fallen (vgl. BGE 131 V 409 f. Erw. 1.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen C. vom 28. Dezember 2001, K 65/01, Erw. 3a).

Ä

## E. 2

2.1. Im Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2005 wurde unmissverständlich und rechtsverbindlich festgelegt, dass ab 13. Oktober 2000 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen war. Diese dauerte gemäss dem Urteil über das Ende des Arbeitsverhältnisses bei diesem Arbeitgeber Ende 2000 bis zum 30. November 2002 an. Ab 1. Dezember 2002 bestand nach dem Urteil bis Ende April 2003 noch eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit. Ab 1. Mai 2003 war der Beschwerdeführer wieder gesund. Das Gericht folgte bei dieser Auffassung den medizinischen Darlegungen und Einschätzungen der durch die Invalidenversicherung zur Erstellung eines Gutachtens beauftragten Psychiaterin Dr. med. A. (Urk. 2/2 S. 10). Das Gericht wies die Sache an die Beschwerdegegnerin im Sinne dieser Erwägungen zur Festlegung der Taggelder in betragslicher Hinsicht zur (Urk. 2/2 S. 12 Dispositivziffer 1).

2.2. Vorab ist festzuhalten, dass bei dieser Sachlage für die von der Beschwerdegegnerin am 18. Januar 2006 verfasste Anspruchsverneinung ab 1. November 2002 mit der Begründung, der Versicherte sei ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitsunfähig gewesen, kein Raum mehr bleibt. Die Beschwerdegegnerin stützte sich für ihren Entscheid auf die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 22. Februar 2005, mit der nur eine bis 31. Oktober 2002 befristete Rente zugesprochen worden war. Die IV-Stelle hatte sich für diesen Entscheid auf eine vom behandelnden Psychiater Dr. med. B. geäusserte Ansicht und nicht auf die Ansicht von Dr. A. gestützt (Urk. 9/2). Auch dem Gericht war anlässlich seiner Urteilsfällung am 30. Mai 2005 diese Ansicht von Dr. B. bekannt. Es ist ihr jedoch nicht gefolgt mit der Begründung, dieser Arzt habe widersprüchliche Angaben zum Verlauf der gesundheitlichen Entwicklung gemacht, so dass auf seine Angaben nicht abgestellt werden könne. Vielmehr sei der erwähnten Ansicht der Gutachterin Dr. A. zur Arbeitsunfähigkeit zu folgen (Urk. 2/2 S. 9 f.). Damit handelt es sich bei der Frage des Grades der Arbeitsunfähigkeit um eine vom Gericht beurteilte Anspruchsgrundlage, die von der Beschwerdegegnerin, nachdem sie kein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erhoben hatte, zu übernehmen und bei den Berechnungen der Taggelder zu berücksichtigen ist (res iudicata).

2.3. Was die Frage der Rechtsverzögerung beziehungsweise der Rechtsverweigerung betrifft, ist diese zu bejahen. Am 30. Mai 2005 erging das klare Urteil des Gerichts. Nach den darin enthaltenen Gesichtspunkten zu den strittigen Fragen des Grades der Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer waren die Taggelder zu berechnen. Absichtlich wurde durch das Gericht nicht festgelegt, dass eine Verfügung zu erfolgen habe, in der Meinung, dass - gemäss dem allgemeinen Grundsatz im Bereich der Krankenversicherung (Art. 80 Abs. 1 KVG) - Leistungen formlos ausgerichtet werden. Nachdem die Leistungen nicht wie vorgeschrieben ausgerichtet worden waren, musste der Beschwerdegegnerin nach der detaillierten Berechnungsaufstellung des Versicherten im Schreiben vom 1. Oktober 2005 und der darin enthaltenen Aufforderung zu einer allfälligen Stellungnahme bei abweichender Auffassung (Urk. 2/4) und der erneuten Aufforderung des Versicherten im Schreiben vom 7. November 2005 mit der Androhung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde (Urk. 2/5), klar sein, dass nun eine Verfügung zu erlassen war. Der Einwand der Kasse in der Beschwerdeantwort, sie habe keine Rechtsverzögerung begangen, weil der Beschwerdeführer nicht ausdrücklich oder

sinngemäss eine Verfǘgung verlangt habe (Urk. 6), ist übeŕspitzt formalistisch und unzutreffend. Mindestens in der Androhung der Rechtsverweigerungsbeschwerde im Brief vom 7. November 2005 (Urk. 2/5) muss sinngemäss auch eine Aufforderung zum Erlass einer Verfǘgung gesehen werden. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin mit den jeweils nur Teilbeträge enthaltenden Abrechnungen, das völlige Ausser-Acht-lassen der ausfö́hrlichen Darlegungen des Versicherten zur Berechnungsweise der Taggelder und schliesslich das Verfǘgen in Abweichung des rechtskräftigen Urteils müssen als treuwidrig bezeichnet werden. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist daher im Hauptantrag gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, ohne Verzug übeŕ den Taggeldanspruch des Beschwerdefö́hrers gesamthaft und in Nachachtung des Urteils vom 30. Mai 2005 nicht nur eine formlose Abrechnung zu erlassen, sondern nun - wie verlangt - darübeŕ zu verfǘgen.

### E. 3

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus:

- Spruchgebö́hr: Fr. 2'000.--

- Schreibgebö́hren: Fr. 328.00

- Zustellungsgebö́hren: Fr. 209.00

werden der Intras Krankenkasse auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

### E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser

- Intras Krankenkasse

- Bundesamt füŕ Gesundheit

Schriftliche Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft:

- an die Gerichtskasse

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrö́ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefö́hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefö́hrende Person sie in Hö́nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.